

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Verbot der
Prostitution in der Stadt Augsburg
Vom 9. Januar 2013 Gz.: 10-2125-3/1 1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung
von Schwaben betreffend die Veröffentlichung
der Festlegung der kalenderjährlichen
Erlösobergrenzen der Netzbetreiber
im Rahmen der Anreizregulierung der
Energieversorgungsnetze sowie der
Effizienzwerte der Netzbetreiber
im Rahmen der Anreizregulierung
der Energieversorgungsnetze 2

Schule, Kultur und Sport

Berichtigung der Verordnung
zur Änderung der Schulbezeichnungen
von Grundschulen im Landkreis Neu-Ulm 3

Umwelt und Gesundheit

Abwasserzweckverband Kempten
Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 4. Januar 2013 3

Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Errichtung und den
Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage
mit Nachrotte in den Gebäuden der
Kompostieranlage sowie auf den
umliegenden Freiflächen der
Grundstücke Flur-Nr. 1800 und 1806,
Gemarkung Lechhausen und
Aktualisierung der zugelassenen
Abfallarten im Abfallheizkraftwerk
der AVA Abfallverwertung
Augsburg GmbH,
Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 3. Januar 2013 Gz.: 55.1-8744.07/30 13

Bekanntmachungen anderer Behörden

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
54. öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung 14

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
11. öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung 14

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 15

Sicherheit und Ordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Augsburg

Vom 9. Januar 2013 Gz.: 10-2125-3/1

Auf Grund von Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einfüh-
rungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März
1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch

Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010
(BGBl I S. 2300), in Verbindung mit § 9 Nr. 2 der
Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass
von Rechtsverordnungen vom 15. Juni 2004
(GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung
zur Bereinigung von Verordnungen der Staatsre-
gierung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),
erlässt die Regierung von Schwaben folgende
Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Augsburg vom 10. November 1975 (RAB Schw. S. 161), geändert durch die Verordnungen vom 14. April 1983 (RAB Schw. S. 41) und 11. Dezember 1997 (RAB Schw. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist in der Stadt Augsburg die Ausübung der Prostitution, zu der auch die Anbahnung gehört, in den in § 2 festgelegten Teilgebieten und an den in § 3 genannten Orten verboten.“

2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Vogeltorplatz“ wird durch die Worte „Willy-Brandt-Platz“ ersetzt.
- b) Der Strichpunkt nach dem Wort „Rosenaustraße“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- c) Der letzte Halbsatz ab dem Wort „ausgenommen“ wird gestrichen.
- d) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Ausgenommen von dem in Satz 1 festgelegten Teilgebiet ist die Hasengasse einschließlich der angrenzenden Grundstücke.“

3. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das Gebiet, das von der Schillstraße, der Leipziger Straße, der Lützowstraße und der Neuburger Straße umschlossen ist.“

4. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Das Gebiet westlich der Gögginger Straße, das von der Imhofstraße, der unbenannten Straße

zwischen dem Wittelsbacher Park und den Parkplätzen der Sporthalle Augsburg, dem zwischen der östlichen Außenwand der Sporthalle Augsburg und den Parkplätzen verlaufenden Fußweg, der Ulrich-Hofmaier-Straße, der Christoph-von-Schmid-Straße und der Burgfriedenstraße umschlossen ist.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Außerhalb der in § 2 festgelegten Teilgebiete gilt das Verbot an folgenden Orten:

1. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bahnhöfen und öffentlichen Verkehrsmitteln sowie deren Haltestellen, in öffentlichen Parkanlagen einschließlich Bauwerken;
2. in Gärten, Höfen und Hauseingängen, Bedürfnisanstalten, auf oder unter Brücken, in Ruinen, Durchgängen und Unterführungen, soweit diese Örtlichkeiten öffentlich sind oder von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder Anlagen eingesehen werden können.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 9. Januar 2013
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RAB Schw. 2013 S. 1

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
betreffend die Veröffentlichung der Festlegung
der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der
Netzbetreiber im Rahmen der
Anreizregulierung der Energieversorgungs-
netze (§ 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz
– EnWG – vom 07.07.2005, BGBl I S. 1970, zu-
letzt geändert durch Art. 2 des
Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl I S. 2870)
sowie
der Effizienzwerte der Netzbetreiber im
Rahmen der Anreizregulierung der
Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1
Anreizregulierungsverordnung – AregV – vom
29.10.2007, BGBl I S. 2529, zuletzt geändert**

**durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.08.2009,
BGBl I S. 2870)**

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl S. 964) sowie § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 02.01.2000 (GVBl S. 2, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.05.2007, GVBl S. 344) ist die Regierung von Schwaben die zuständige Landesregulierungsbehörde für Netzbetreiber mit Unternehmenshauptsitz im Regierungsbezirk

Schwaben, an deren Strom- bzw. Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Strom- bzw. Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausreicht.

Gemäß § 74 Satz 1 EnWG und § 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Wegen

gegebenenfalls kurzfristiger Ergänzungen und aus Aktualitätsgründen veröffentlicht die Regierung von Schwaben als Landesregulierungsbehörde diese Informationen ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Schwaben www.regierung.schwaben.bayern.de (Suchbegriff: Anreizregulierung).

RABI Schw. 2013 S. 2

Schule, Kultur und Sport

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Grundschulen im Landkreis Neu-Ulm

§ 2 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Schwaben vom 04.12.2012 (RABI Schw. S. 195) wird redaktionell wie folgt berichtigt:

1. In der letzten Zeile der ersten Spalte der Tabelle wird die Nummerierung „26.“ durch „30.“

ersetzt.

2. Die Tabelle erhält eine weitere Zeile mit der Nummerierung „31.“ sowie dem Eintrag „Volksschule Ay a.d. Iller (Grundschule)“ in der zweiten Spalte und dem Eintrag „Grundschule Ay a.d. Iller“ in der dritten Spalte“.

RABI Schw. 2013 S. 3

Umwelt und Gesundheit

Abwasserzweckverband Kempten Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 4. Januar 2013

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kempten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 eine Änderung der Verbandssatzung vom 5. Dezember 2002 (RABI Schw. S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2006 (RABI Schw. S. 75), beschlossen.

Die Änderung wird nachstehend gemäß Art. 21 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 4. Januar 2013
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

Verbandssatzung „Abwasserverband Kempten (Allgäu)“

Vom 12. Dezember 2012

Der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu) erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424),

durch Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012 folgende Satzung:

Übersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Rechtsstellung
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
 - § 5 Übernahme vorhandener Anlagen
 - § 6 Satzungen und Verordnungen
- II. Verfassung und Verwaltung
 - § 7 Verbandsorgane
 - § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
 - § 12 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
 - § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
 - § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
 - § 15 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden
 - § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
 - § 17 Geschäftsleitung
- III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
 - § 18 Anzuwendende Vorschriften
 - § 19 Haushaltssatzung

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs
 § 21 Kassenverwaltung
 § 22 Jahresabschluss, Prüfung

- IV. Schlussbestimmungen
 § 23 Öffentliche Bekanntmachung
 § 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichts-
 behörde
 § 25 Auflösung
 § 26 Inkrafttreten

V. Lageplan

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen "Abwasser-
 serververband Kempten (Allgäu)". Er ist eine
 Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lauben.

§ 2
 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempten
 (Allgäu), die Märkte Altusried, Buchenberg,
 Dietmannsried, Sulzberg und Wiggensbach,
 sowie die Gemeinden Betzigau, Durach,
 Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg und
 Waltenhofen des Landkreises Oberallgäu.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckver-
 band auf Antrag beitreten. Der Beitritt bedarf
 einer Änderung der Verbandssatzung und der
 Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss
 eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckver-
 band austreten, wenn die Verbandsversamm-
 lung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der
 satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der
 Austritt muss mindestens ein Jahr vorher
 schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Än-
 derung der Verbandssatzung und der Ge-
 nehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht,
 aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44
 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckver-
 bandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine ge-
 meinsame Kläranlage und die erforderlichen
 Regenbecken, Pumpwerke und Verbindungs-
 kanäle (Verbandssammler) zu den Ortsnetzen
 der Verbandsmitglieder zu planen, zu bauen,
 zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsan-
 lage) und im Bedarfsfall zu erweitern.
2. Der Zweckverband übernimmt Abwasser aus
 den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zur
 Behandlung in seinen Anlagen.
3. Die Verbandsanlage ist in dem Lageplan vom
 05.12.2002 in Abschnitt V dargestellt. Dieser
 ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Zweckverband kann durch Vereinbarung
 mit einem oder mehreren Verbandsmit-
 gliedern weitere Aufgaben der Abwasserent-
 sorgung übernehmen nach Maßgabe von
 Art. 44 Abs. 1, 2 Satz 1 und Art. 48 Abs. 1
 Nr. 1 KommZG.
5. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne
 Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und
 unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sin-
 ne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrich-
 tungen Gewinn abwerfen, ist dieser den ge-
 meinnützigen Zwecken des Verbandes zuzu-
 führen.
6. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmit-
 glieder, die dem Zweckverband übertragenen
 Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Be-
 fugnisse gehen nach Maßgabe des § 6 auf
 den Zweckverband über.
7. Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder müssen
 von diesen so gebaut, erhalten und erneuert
 werden, dass ein geordneter Betrieb der Ver-
 bandsanlagen gewährleistet bleibt. Die Ver-
 bandsmitglieder erfüllen bezüglich ihrer Orts-
 netze die gleichen Überwachungspflichten,
 wie sie dem Abwasserverband für sein Kanal-
 netz obliegen. Vor wesentlichen Änderungen,
 die auf den Betrieb der Anlagen des Zweck-
 verbandes einen Einfluss haben, müssen sich
 die Mitglieder mit diesem ins Benehmen set-
 zen. Der Zweckverband kann die an die Ver-
 bandsanlagen unmittelbar oder mittelbar an-
 geschlossenen Abwasseranlagen auf ihren
 satzungsgemäßen Zustand prüfen.
8. Den Verbandsanlagen dürfen nur Abwässer
 und Schlämme zugeführt werden, die nach
 Menge und Beschaffenheit die Wirkung und
 den Bestand der Verbandsanlagen nicht
 schädlich beeinträchtigen.

§ 5

Übernahme vorhandener Anlagen

Der Zweckverband kann durch Vereinbarung von den Verbandsmitgliedern bestehende Anlagen unter Abzug der von den Verbandsmitgliedern hierfür erhaltenen Beihilfen zum Zeitwert übernehmen. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Verpflichtungen ein.

§ 6

Satzungen und Verordnungen

Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) und die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder, sowie 4 weitere Verbandsräte, die vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) aus seiner Mitte berufen werden.
3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter des Oberbürgermeisters und der ersten Bürgermeister sind deren jeweiligen Stellvertreter im Amt. Für die weiteren Verbandsräte benennt der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) Stellvertreter aus seiner Mitte. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Für die Vertretung im Verbandsvorsitz gilt § 14. Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
4. Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt

für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
3. Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) sind zu den Sitzungen einzuladen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Fachbehörden, der/die Geschäftsleiter/in sowie sein Stellvertreter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen zu den Sitzungen beiziehen.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der sich aus Abs. 3 ergebenden Stimmenzahl erreichen.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt. Die Verbandsräte haben je angefangene 10.000 Einwohnerwerte (EW), die sie vertreten, eine Stimme. Die Verbandsräte der Stadt Kempten (Allgäu) haben zusammen 17 Stimmen (Oberbürgermeister 5, weitere Verbandsräte je 3 Stimmen). Daraus ergeben sich folgende Stimmzahlen:

Stadt Kempten (Allgäu)	17
Markt Altusried	4
Markt Buchenberg	1
Markt Dietmannsried	2
Markt Sulzberg	1
Markt Wiggensbach	1
Gemeinde Betzigau	1
Gemeinde Durach	1
Gemeinde Haldenwang	1
Gemeinde Lauben	5
Gemeinde Oy-Mittelberg	1
Gemeinde Waltenhofen	1
Gesamtstimmzahl	36

Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte, die sich aus der CSB-Fracht nach § 20 Ziff. 2.1.1 errechnet, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

In Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung der Verbandsanlagen, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Zweckverband und für die Verbandsmitglieder sind (Gegenstandswert mehr als 2,5 Mio. Euro), sowie in Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.10, § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 und 2.4 und § 12 Abs. 3 kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl, mindestens jedoch von 3 Verbandsmitgliedern, in der Verbandsversammlung gefasst wird.

4. Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter

den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu) sowie allen Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2 die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 - 1.3 die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie den Finanzplan,
 - 1.4 die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - 1.5 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - 1.6 die Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - 1.7 die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse,

- 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlungen der Zweckverbände, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Betriebsordnung,
- 1.9 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
- 1.10 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Versammlungen beschließen ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- 2.1 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
- 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro mit sich bringen,
- 2.3 die Erhebung von Umlagen,
- 2.4 die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
- 2.5 die organisatorische Änderung des Zweckverbandes,
- 2.6 die Festsetzungen der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
- 2.7 die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Geschäftsleitern und deren Stellvertreter sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
3. Die Versammlung kann durch Beschluss dem Vorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Entschädigung der Verbandsräte erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung zur Re-

gelung der Entschädigung des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu) vom 10. Januar 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Vorsitzende ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu).
2. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden werden ein erster und ein weiterer Stellvertreter bestellt. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren aus den ersten Bürgermeistern der übrigen Verbandsgemeinden gewählt.
3. Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der dreijährige Turnus (Ziff. 2) wird durch Ausscheiden der Stellvertreter nicht unterbrochen.

§ 15

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und führt deren Vorsitz.
2. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
3. Durch Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.
4. Der Vorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorsitzende kann einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung

eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

6. Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 100.000 Euro zuständig.
7. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
8. Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
9. Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Verbandsräte des Zweckverbandes Abwasserverband Kempten (Allgäu) vom 10. Januar 2001 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Geschäftsleitung

Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter/in und eine/n Stellvertreter/in.

Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe (§ 10 - 24 EBV) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

1. Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan.
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung.
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite.
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Finanzplanes.
 - e) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für künftige Wirtschaftsjahre.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
3. Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

1. Investitionsumlage
 - 1.1 Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV (Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens) wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
 - 1.1.1 Umlageschlüssel für Investitionen am Gruppenklärwerk ist der Umlageschlüssel wie in Ziff. 2.1.1 Sätze 2, 3, 4, 5 und 6.
 - 1.1.2 Umlageschlüssel für Investitionen an den übrigen Verbandsanlagen ist der Umlageschlüssel wie in Ziff. 2.1.2 Sätze 2 und 3.
 - 1.2 Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

1.3 Die Investitionsumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages am 10. jeden Monats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

1.4 Ist die Investitionsumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

2. Betriebskostenumlage

2.1 Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören:

2.1.1 ¹ Alle Aufwendungen für das Gruppenklärwerk, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, abzüglich Zinsen.

² Umlageschlüssel ist das jährlich zu ermittelnde Verhältnis der CSB-Schmutzfracht aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Summe der CSB-Schmutzfrachten der angeschlossenen Verbandsmitglieder.

³ Für die Abrechnung gilt folgende Formel:

$$U = F \times \text{CSB} / \text{CSB gesamt}$$

Es bedeuten:

U = Umlagenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes

F = Finanzbedarf

CSB = chemischer Sauerstoffbedarf (t) des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Abrechnungsjahr

CSB gesamt = Summe des CSB aller Mitglieder im Abrechnungsjahr.

⁴ Ermittlung des CSB für jedes Verbandsmitglied:

Der chemische Sauerstoffbedarf pro Jahr ist regelmäßig aus den 24-Stunden-Mischproben von 14 Tagesbestimmungen bei Trockenwetter zu ermitteln, wobei sich die 14 Einzelbestimmungen auf zwei Messreihen mit jeweils einem vollen Wochenzyklus verteilen.

⁵ Die zur Schmutzfrachtermittlung erforderlichen Abwassermengen sind fortlaufend zu messen.

⁶ Stehen ausnahmsweise Messwerte nicht zur Verfügung, werden in diesen Sonderfällen Näherungswerte ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.

2.1.2 ¹ Alle Aufwendungen für die übrigen Verbandsanlagen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, ausgenommen Zinsen für Kredite zur Finanzierung der Verbandsanlagen und Stromkosten für die Pumpwerke.

² Umlageschlüssel ist die Abwassermenge und errechnet sich für die Verbandsmitglieder nach folgender Formel:

$$U = F \times Q / Q \text{ gesamt}$$

U = Umlagenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes

F = Finanzbedarf

Q = Abwassermenge (m³) des Verbandsmitgliedes im Abrechnungsjahr

Q gesamt = Summe Q (m³) aller Mitglieder im Abrechnungsjahr

³ Stehen ausnahmsweise Messwerte nicht zur Verfügung, werden in diesen Sonderfällen Näherungswerte durch Schätzung ermittelt und der Abrechnung zugrunde gelegt.

2.1.3 Kapitaldienstumlage:

Die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögensplan, sowie die Zinsen im Erfolgsplan.

Umlageschlüssel ist für Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen des Gruppenklärwerks aufgenommen wurden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.1; für Kredite die zur Finanzierung von Investitionen der übrigen Verbandsanlagen aufgenommen wurden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.2. Kassenkreditzinsen sind nach dem Umlageschlüssel der Nr. 2.1.1 umzulegen.

2.2 Die Stromkosten für das Pumpen von Abwasser sind von dem jeweiligen Verbandsmitglied, von dem sie verursacht werden, zu tragen. Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem Pumpwerk beteiligt, werden die Kosten sinngemäß nach der Formel der Ziff. 2.1.2 auf die jeweils verursachenden Mitglieder umgelegt.

2.3 Ist ein Verbandsmitglied noch nicht an das Gruppenklärwerk angeschlossen, so werden die Kosten aus Ziff. 2.1.1, abzüglich der Abwasserabgabe und der Kosten aus Betrieb und Wartung, sowie der Kosten aus Ziff. 2.1.2 nach dem Umlageschlüssel der Ziff. 1.1.1 auf das Verbandsmitglied umgelegt.

Die Bestimmungen in Ziff. 2.1.3 und 2.2 bleiben hiervon unberührt.

2.4 Die Betriebskosten- und Kapitaldienstumlage ist mit einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages am 10. jeden Monats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

2.5 Sind die Betriebskostenumlage und die Kapitaldienstumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

3. Die Verbandsversammlung kann in besonders begründeten Einzelfällen durch Beschluss von den in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Regelungen zur Umlage der Kosten Investitionsumlage und Betriebskostenumlage abweichen.

4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 21

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Aufgaben und Geschäftsgang der Kasse regelt eine Dienstanweisung.

§ 22

Jahresabschluss, Prüfung

1. Der/Die Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

2. Die Verbandsversammlung veranlasst im Einzelfall die örtliche Vorprüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu).

3. Der Jahresabschluss soll vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten für die Dauer von drei Jahren.

4. Nach Durchführung der Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

5. Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

§ 24

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

1. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25
Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
2. Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch

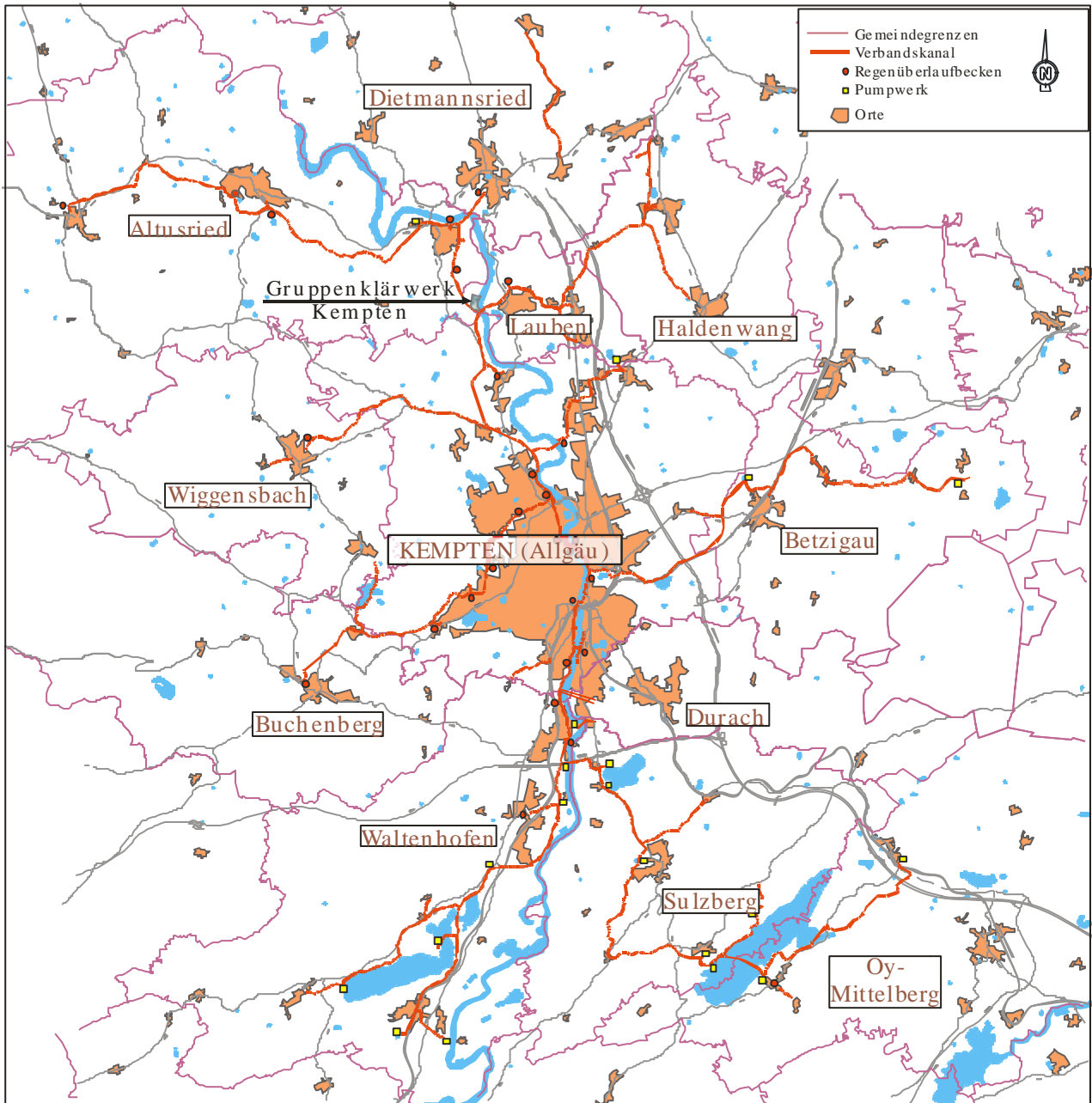
wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

4. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so hat bei Übernahme der Verbandsanlage durch ein Verbandsmitglied dieses die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Ansonsten haben die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Verhältnis der Stimmenzahl in der Versammlung (vgl. § 11 Abs. 3) zu übernehmen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05.12.2002 (Amtsblatt 3, 2003), zuletzt geändert am 12.05.2006 (Amtsblatt 7, 2006), außer Kraft.

V. Lageplan



Kempten (Allgäu), den 12. Dezember 2012
 Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu)

Dr. Ulrich Netzer
 Oberbürgermeister
 Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Errichtung und den Betrieb
einer Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte
in den Gebäuden der Kompostieranlage sowie
auf den umliegenden Freiflächen
der Grundstücke Flur-Nr. 1800 und 1806,
Gemarkung Lechhausen und
Aktualisierung der zugelassenen Abfallarten
im Abfallheizkraftwerk
der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH,
Am Mittleren Moos 60,
86167 Augsburg**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 3. Januar 2013 Gz.: 55.1-8744.07/30**

Gemäß § 21 a der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird auf Antrag bekanntgemacht:

Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH mit Bescheid vom 20. Dezember 2012 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte in den Gebäuden der Kompostieranlage sowie auf den umliegenden Freiflächen der Grundstücke Flur-Nr. 1800 und 1806, Gemarkung Lechhausen, und für die Aktualisierung der zugelassenen Abfallarten im Abfallheizkraftwerk der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, erteilt.

Die Genehmigung schließt auch den durch den Teilrückbau des Biofilters geänderten Betrieb der Kompostieranlage bis zum Beginn der Bauarbeiten in der Rottehalle ein.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

„I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte in den Gebäuden der Kompostieranlage und auf den umliegenden Freiflächen sowie der durch den Teilrückbau des Biofilters geänderte Betrieb der Kompostieranlage bis zum Beginn der Bauarbeiten in der Rottehalle wird, wie in den einzelnen unter Nr. 3 genannten Unterlagen dargestellt, mit den in Nr. 4 aufgeführten Bedingungen und Auflagen nach § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigt und die zugelassenen Abfallarten im Abfallheizkraftwerk aktualisiert.

Soweit die Unterlagen der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH (AVA GmbH) Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt sind – dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen –, sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2. Der nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz.: 820-8744.07/30, zuletzt geändert bzw. ergänzt durch Bescheid vom 08.10.2012, Gz.: 55.1-8744.07/30, wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

3. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen)

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 20.12.2012. Soweit sie durch Bedingungen und Auflagen nach Nr. 4 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der geänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

Hinweis:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) erforderliche Genehmigung ein (§ 13 BImSchG).

4. Bedingungen und Auflagen

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Bauausführung / Brandschutz, Arbeitsschutz, Wasserwirtschaft und technischer Umweltschutz)

II. Kostenentscheidung

1. Die AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH hat die Kosten des Verfahrens als Alleinschuldnerin zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 53.620,25 € festgesetzt. Auslagen sind zu erstatten. An bislang angefallenen Auslagen werden 5.403,45 € erhoben. Die Festsetzung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Eine Ausfertigung des Bescheids vom 20. Dezember 2012 (samt Begründung) liegt in der Zeit vom 23. Januar 2013 bis 7. Februar 2013 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, 2. Stock, Zimmer 264, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 3. Januar 2013
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2013 S. 13

Bekanntmachungen anderer Behörden

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 54. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Die für Montag, 4. Februar 2013 geplante 54. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 8. April 2013 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 8. Januar 2013
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2013 S. 14

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 11. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Die für Montag, 4. Februar 2013 geplante 11. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 8. April 2013 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 8. Januar 2013
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2013 S. 14

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Konrad, Christian; Mühlbauer, Hermann; Müller, Markus H.; Stöckel, Heinz:

Naturschutzrecht:

Beck'sche Kurz-Kommentare,
Beck Verlag, München
3. Auflage Januar 2013.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere durch das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze; Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts.

Auch die mehrfach geänderte Bundesartenschutzverordnung wurde inhaltlich überarbeitet und teilweise neu kommentiert.

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch:

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand September 2012, 68,95 €
Hüthig-Jehle-Rehm Verlag, München

Kommentar, Handbuch und Rechtsvorschriften wurden an die eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Völlig überarbeitet wurden: der Schutz von Sozialdaten, der Datenschutz in der Schule und der Datenschutz im Krankenhaus.

Harrer, Friedrich; Kugele, Dieter; Kugele, Klaus

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG),
Verwaltungszustellung und Vollstreckung
(VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand Oktober 2012, 85,90 €
Wolters Kluwer / Carl Link Verlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung zu den §§ 40, 42, 43, 44, 44a, 46, 47, 48 und weitere der Verwaltungsgerichtsordnung überarbeitet.

Überdies wird die Ausführungsverordnung einheitlicher Ansprechpartner aktualisiert.

Kiesl, Wolfgang; Stahl, Helmut:

Das Schulrecht in Bayern

BayEUG mit Kommentar und weiteren Vorschriften

168. Ergänzungslieferung, Rechtsstand Oktober 2012, 56,00 €
Wolters Kluwer / Carl Link Verlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Kommentierung verschiedener Vorschriften des BayEUG, die durch das Gesetz vom 9. Juli 2012 geändert wurden. Die Bekanntmachungen zur Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen sowie zum Verfahren für den MODUS-Status und das Schulfinanzierungsgesetz wurden aktualisiert.

Braun, Manfred; Keiz, Günter:

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

61. Ergänzungslieferung,
Rechtsstand September 2012, 49,95 €
Hüthig-Jehle-Rehm Verlagsgruppe, München

Die Neukomentierung der Vorschriften über die öffentliche Fischereigenossenschaft ist nunmehr vollständig auf dem aktuellen Stand. Neu sind auch die Erläuterungen zur Online-Fischerprüfung, die derzeit erprobt wird. Die Leser erhalten Hinweise zum Anmeldeverfahren und zur Gebührenzahlung.

Ecker, Gerhard...:

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

45. Ergänzungslieferung, Rechtsstand Oktober 2012, 58,40 €
Wolters Kluwer / Carl Link Verlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wird die Überarbeitung von Teil 5 fortgesetzt. Grundlegend überarbeitet wurde der Abschnitt über Straßenreinigung- und Winterdienstgebühren. Einige Ergänzungen wurden in der Kennzahl 54.00, gebührenfähige Kosten, vorgenommen.

Bleicher, Ralf...(Hrsg.)

Baurecht

Bauplanungsrecht: BauGB – BauNVO

Ergänzbares Vorschriftensammlung mit Kommentar

116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand November 2012, 52,80 €

Wolters Kluwer / Carl Link Verlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden die Erläuterungen zu §9 BauGB überarbeitet. Neu aufgenommen wird die Kommentierung des § 215 und des § 216 BauGB. Außerdem werden u. a. folgende Vorschriften aktualisiert:

Die Raumordnungsverordnung, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Wiedemann, Ludwig; Fritsch, Gerhard:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand Oktober 2012, 100,70 €

Wolters Kluwer / Carl Link Verlag, Kronach

Schwerpunkte dieser Lieferung sind u. a. die Rahmenvorschriften der Bayerischen Staatsregierung für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten, sowie das in diesem Jahr vom Bundesministerium des Innern veröffentlichte neue Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit, das das bisherige DOMEA-Konzept ablöst. Daneben wurde in der Kommentierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz, die die DA für Standesbeamte ersetzt, eingearbeitet.

Hesse, Cornelia:

Erschließungsbeitrag

Kommentar

30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand Oktober 2012, 77,95 €

Hüthig-Jehle-Rehm Verlag, München

Die vorliegende Aktualisierung bietet Ihnen ein Geleitwort zum 50. Jubiläum und u. a. den eingearbeiteten Beschluss des BayVGH zur Stundung.

Büchs, Heribert... (Hrsg.):

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

128. Ergänzungslieferung, 73,28 €

Wolters Kluwer / Carl Link Verlag, Kronach

Diese Lieferung enthält den Kommentar zu Art. 66 (Beteiligung des Nachbarn). Mit dieser Lieferung wird das Werk in 2 Bände mit 2 Ordnern aufgeteilt. Band 1 enthält den Kommentar zur Bayerischen Bauordnung, Band 2 den Textteil mit den Unterteilungen 4 bis 6.

Linhart, Helmut; Adolph, Olgierd; Gröschel-Gundermann, Olaf:

Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz

80. Ergänzungslieferung, Rechtsstand November 2012, 83,95 €

Hüthig-Jehle-Rehm Verlagsgruppe, München

Highlights dieser Aktualisierung sind u. a. die Anwendung von Verfahrensvorschriften, die Auszahlung von Geldleistungen, die Verteilung von Teilzahlungen, die Veränderung von Ansprüchen, der Mehrbedarf, einmalige Bedarfe und Beiträge für die Vorsorge.

RABI Schw. 2013 S. 15

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 24,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.